

03.05.24**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Vk - In - U - V - Wi

zu **Punkt ...** der 1044. Sitzung des Bundesrates am 17. Mai 2024

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes
- Antrag des Freistaates Bayern -

A

1. Der federführende Verkehrsausschuss und**der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 LuftVG)

In Artikel 1 Nummer 1 sind § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Die Luftfahrtbehörden haben dabei das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien besonders zu gewichten. Die Luftfahrtbehörden sind verpflichtet zu prüfen, wie die Abwicklung des Luftverkehrs zumutbar angepasst werden kann, ohne dass es zu Gefahren im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 führt.“

Folgeänderungen:

a) Das Vorblatt ist wie folgt zu ändern:

aa) Im Abschnitt „A. Problem“ ist Absatz 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Erforderlich ist jedoch, dass die Notwendigkeit der Energiewende und damit das überragende öffentliche Interesse an Windenergieanlagen eine stärkere Berücksichtigung finden.“

bb) Im Abschnitt „B. Lösung“ ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Nach § 14 Absatz 1 Satz 2 und 3 LuftVG-E haben die Luftfahrtbehörden bei ihrer Prüfung das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien besonders zu gewichten. Dabei ist insbesondere einzubeziehen, ob die unabdingbare Sicherheit im Luftverkehr durch zumutbare Anpassungen bei der Abwicklung des Luftverkehrs gewährleistet werden kann. Da sich dies auch auf den militärischen Luftverkehr beziehen soll, ist dies in § 30 Absatz 2 LuftVG klarzustellen.“

cc) Der Abschnitt „E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung“ ist wie folgt zu fassen:

„Es entsteht ein nicht näher zu beziffernder, aber im Ergebnis geringer Mehraufwand bei den zuständigen Luftfahrtbehörden. Die Prüfung wird umfangreicher, da sie das überragende öffentliche Interesse in ihre Prüfung einzustellen haben. Ferner entsteht ein nicht näher zu beziffernder, aber im Ergebnis geringer Mehraufwand bei der Flugsicherungsorganisation und dem BAIUDBw durch die Pflicht zur Vornahme einer selbständigen Alternativenprüfung im Fall von luftrechtlichen Einwänden gegen die Windenergieanlage. Gleichzeitig entfällt jedoch auch Mehraufwand, der anderenfalls bei möglichen Rückfragen oder Mehrfachbefassungen mit gleichen Windenergieprojekten aufgrund von Umplanungen entstehen könnte.“

b) Die Begründung ist wie folgt zu ändern:

aa) Abschnitt „A. Allgemeiner Teil“ ist wie folgt zu ändern:

aaa) Absatz 2 ist zu streichen.

bbb) Absatz 3 Satz 3 bis 5 sind wie folgt zu fassen:

„Die Zustimmung der Luftfahrtbehörden ist keine Ermessensentscheidung. Dies kann dazu führen, dass die in § 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) geregelte Wertung, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, nicht immer ausreichend zum Tragen kommt, wenn die Regelung beim luftfahrtrechtlichen Beurteilungsspielraum auf Tatbestandsebene nicht entsprechend berücksichtigt wird. Regelmäßig ist nach derzeitiger Rechtslage bei der Entscheidung über die Erteilung der luftrechtlichen Zustimmung von den befassen Behörden nicht zu prüfen, ob und inwieweit eine Änderung in der bisherigen Abwicklung im Luftverkehr im Einzelfall zugunsten der Genehmigungsfähigkeit der Windenergieanlage nicht zumutbar wäre.“

ccc) Absatz 5 ist wie folgt zu fassen:

„Zur Umsetzung der notwendigen Anpassung ist vorgesehen, § 14 Absatz 1 LuftVG dahingehend klarstellend zu ergänzen, dass die Luftfahrtbehörden das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien besonders zu gewichten haben. Die Luftfahrtbehörden sind zudem verpflichtet zu prüfen, wie die Abwicklung des Luftverkehrs zumutbar angepasst werden kann, ohne dass es zu Gefahren im Sinne des § 29 Absatz 1 Satz 1 führt.“

ddd) Absatz 8 ist zu streichen.

bb) Abschnitt „B. Besonderer Teil, Zu Artikel 1 – Änderung des Luftverkehrsgesetzes, Zu Nummer 1 (§ 14 Absatz 1 LuftVG)“ ist wie folgt zu fassen:

„Ziel der Regelung ist, den Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere von Windenergieanlagen, zu vereinfachen. Die Luftfahrtbehörden haben dabei das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien besonders zu gewichten. Die Formulierung von § 14 Absatz 1 Satz 2 (neu) LuftVG

orientiert sich am Wortlaut des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sollten seitens der Luftfahrtbehörden Sicherheitsbedenken bestehen, so soll geprüft werden, wie die Abwicklung des Luftverkehrs zumutbar angepasst werden kann. Mit Verweis auf Sicherheitsbedenken nach § 29 Absatz 1 Satz 1 LuftVG kann die Luftfahrtbehörde die Zustimmung daher nicht verweigern. Erst nachdem festgestellt wird, dass auch zumutbare Anpassungen des Luftverkehrs die Sicherheitsbedenken nicht ausräumen, kann die Zustimmung versagt werden.“

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Der bisherige § 14 Absatz 1 Satz 2 (neu) LuftVG wird gestrichen, weil die Genehmigungsbehörde sich in der Praxis über eine negative Stellungnahme der Luftfahrtbehörde in aller Regel nicht hinwegsetzen wird. Zum einen gibt es für eine negative Stellungnahme der Luftfahrtbehörde regelmäßig gute Gründe und zum anderen liegt das notwendige, sehr spezielle Fachwissen, um zu einer fundierten und am Ende rechtssicheren Bewertung kommen zu können, in der Genehmigungsbehörde nicht vor. Die Verantwortung wird lediglich von der Luftfahrtbehörde zur Genehmigungsbehörde verschoben, die weiterhin fachlich abhängig von der Luftfahrtbehörde sein wird. Eine Beschleunigungswirkung ist durch diese Regelung nicht zu erwarten.

Die Neufassung des § 14 Absatz 1 Satz 2 (neu) LuftVG orientiert sich am Wortlaut des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz und stellt klar, dass die Luftfahrtbehörde originär zuständig für die Berücksichtigung des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien ist. Bereits nach geltender Rechtslage und unter der Beibehaltung des Zustimmungserfordernisses in § 14 Absatz 1 Satz 1 LuftVG sind die Luftverkehrsbehörden verpflichtet, die Vorgaben des § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Rahmen ihres Beurteilungsspielraums auf Tatbestandsebene zu berücksichtigen (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 4. April 2023, 10 S 1560/22, juris Rn. 51). Die geänderte Formulierung hat deshalb vor allem ergänzenden, klarstellenden Charakter. Dies betrifft ebenso die gesetzliche Alternativenprüfung, die in der Genehmigungspraxis bereits jetzt regelmäßig durchgeführt wird.

B

2. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Ausschuss für Verteidigung**
empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des
Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C

3. Der **Wirtschaftsausschuss**
empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des
Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

D

4. Der **federführende Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner,

Herrn Staatsminister Christian Bernreiter (Bayern)

gemäß § 33 der Geschäftsordnung des Bundesrates zum Beauftragten des
Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs im Deutschen Bundestag
und in seinen Ausschüssen zu bestellen.